

**Thomas Feltes**

## **Kriminologie**

(erscheint 2006 in dem von Hans-Jürgen Lange herausgegebenen „Wörterbuch zur Inneren Sicherheit“)

I. Kriminologie als „Wissenschaft von der Kriminalität“ zu bezeichnen, greift sicherlich zu kurz. Eine eher klassische Umschreibung bezeichnet sie als interdisziplinäre Wissenschaft von den Ursachen, Erscheinungsformen und Bekämpfungsmöglichkeiten der Kriminalität. Kerner hat Kriminologie bezeichnet als die Wissenschaft von den Entstehungszusammenhängen, Erscheinungsformen, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten, geeigneten Sanktions- und Behandlungsformen des Verbrechens im Leben von Individuen und Gruppen sowie der Kriminalität im Gefüge von Staat und Gesellschaft. Dabei kann und muss man den Begriff der Kriminalität durch den des abweichenden Verhaltens, der Delinquenz oder des sozial schädlichen Verhaltens ersetzen.

Sutherland und Cressey haben vor fast 50 Jahren Kriminologie wie folgt definiert: „Criminology is the body of knowledge regarding crime as a social phenomenon. It includes within its scope the processes of making laws, of breaking laws, and of reacting toward the breaking of laws. [...] The objective of criminology is the development of a body of general and verified principles and of other types of knowledge regarding this process of law, crime, and treatment“ (Sutherland/Cressey 1960, S. 3). Folgt man dieser Definition, dann umfasst die Kriminologie auch Fragen nach der Entwicklung des Strafrechts, das bestimmte Formen sozialen Handelns als „kriminell“ definiert und mit Sanktionen belegt, Fragen nach der Entstehung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Recht sowie Fragen der gesellschaftlichen Reaktion auf solche Zuwiderhandlungen (Eifler 2002). Andere Autoren stellen zudem noch auf die Tatsache ab, dass die Kriminologie eine Wissenschaft ist, die sich befasst mit den Folgen, die das strafbare Verhalten für das Opfer und die Gesellschaft hat, sowie mit der Art und Weise, in der die staatlichen Organe auf das bekannt werden strafbarer Handlungen reagieren.

Kriminologie ist (methodisch betrachtet) eine empirische, an der systematischen Erforschung der tatsächlichen Begebenheiten orientierte Wissenschaft. Entsprechend versteht Eisenberg (2005) Kriminologie als empirische Wissenschaft von den Zusammenhängen sowohl strafrechtlicher Beurteilung von Geschehensabläufen als auch strafrechtlich beurteilter Geschehensabläufe. Zugleich geht er davon aus, dass die Zusammenhänge einschlägiger Erfassung (als abstrakte wie konkrete Norm- und Wertsetzung) wesentlich von gesellschaftlicher oder sozialer Macht abhängig sind.

Kriminologie wird häufig als ein interdisziplinäres Konstrukt verschiedener Wissenschaften gesehen (z. B. der Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft, Kulturwissenschaften, Medienwissenschaften, Geografie, Mathematik, Physik, Medizin) oder als „interdisziplinäre Wissenschaft“ betrachtet, auch wenn die sie Ausübenden nur selten wirklich interdisziplinär arbeiten. Die meisten Kriminologen sind entweder juristisch, sozialwissenschaftlich oder (seltener) psychologisch oder medizinisch ausgerichtet, obwohl auch die Politologie und andere Wissenschaften in der Kriminologie eine wichtige Rolle spielen. In jedem Fall übernimmt die Kriminolo-

gie aus diesen Wissenschaften zwar Methoden und Ansatzpunkte für theoretische wie empirische Analysen; sie hat aber längst (wenn auch regional unterschiedlich) ein eigenes Forschungsprofil entwickelt.

Teilweise im Gegensatz zur Kriminologie wird die Kriminalsoziologie gesehen, die sich eigener Einschätzung zufolge (Eifler 2002) dadurch abgrenzt, dass sie sich mit den sozialen Bedingungen der Kriminalität und der gesellschaftlichen Reaktion auf Kriminalität beschäftigt.

Hier und da wird auch die Meinung vertreten, dass sich die Kriminologie einer konsensfähigen Definition ihres Forschungs- und Lehrgegenstandes entziehe, weil z. B. die Lehrbücher unterschiedliche Schwerpunkte oder Ausrichtungen haben (Täter vs. Institutionen, system- vs. individualorientiert). Diese Sichtweise verkennt, dass Lehrbücher keine DIN-Normen der jeweiligen Wissenschaft enthalten, sondern individuelle Werke mit (zum Glück) individuellen Schwerpunktsetzungen; gerade dies macht im Übrigen die Wissenschaftlichkeit einer Disziplin aus.

Für Göppinger war Kriminologie vor allem eine „selbständige Erfahrungswissenschaft“. Das „juristisch abgegrenzte Verbrechen“ war für ihn „Ausgangspunkt kriminologischer Forschung, nicht aber ausschließlich Gegenstand oder gar Forschungsziel der Kriminologie“ (Göppinger/Bock 1997, S. 1, 4). Dem folgend bezeichnet Kerner die Kriminologie auch als „integrierte Erfahrungswissenschaft“. Für ihn steht die Ursachenforschung im Mittelpunkt: „von den Ursachen oder [...] Entstehungszusammenhängen her kommt man auch zu rationalen und kontrollierbaren Vorbeugungs- und Bekämpfungsstrategien“ (Kerner 1991, S. 208 f.).

Einer der Hauptstreitpunkte ist und war die Frage, ob Kriminologie bzw. die von ihr gelieferten Erkenntnisse unmittelbar „anwendbar“ sein müssen, oder ob sich die Kriminologie nicht vorrangig oder gar ausschließlich mit den theoretischen Hintergründen von Kriminalität und Kriminalisierung zu beschäftigen habe. Dabei geht es bei der angewandten Kriminologie um die unmittelbare Einsetzbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis, während anwendungsorientiert auch solche kriminologischen Forschungen und Erkenntnisse sein können, die sich für einen direkten Transfer in Praxisbereiche nicht eignen. Dieser Streit hat vor allem auch etwas mit der Frage zu tun, ob und ggf. wem die Kriminologie Ergebnisse zuliefert und welchen Ausgangspunkt sie dabei verfolgt. Für Hofmann muss sich die Kriminologie „als konsequent antimetaphysisch [verstehen]. Es geht ihr nicht um ‚letzte‘ Ursachen, im Sinne von absoluten Erklärungen, nicht darum, was hinter dem Beobachtbaren steht, sondern um das unmittelbar Gegebene“ (Hofmann 1992, S. 6). In die gleiche Richtung geht Schwind (2005), der die Bedeutung der Kriminologie als Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen betont.

Deutlicher wird das Profil der Kriminologie, wenn man sich ansieht, mit welchen Fragen und Themen sie sich beschäftigt, wobei die Schwerpunkte wechseln und beständig neue Bereiche hinzukommen (müssen). Gegenwärtig beschäftigt sich die Kriminologie in Theorie und Praxis mit:

- Art und Umfang von Straftaten oder anderen sozial schädlichen Verhaltensweisen (sog. Phänomenologie);
- den Ursachen für normabweichendes und normtreues Verhalten, von der individuellen Ebene des Täters bis zu den gesellschaftlichen und strukturellen Aspekten. Hier versucht die Kriminologie vor allem, die aus unterschiedlichen Bereichen (z. B. Soziologie, Psychologie, neuerdings auch Biologie und – wieder – Medizin) gelieferten Erkenntnisse zu systematisieren und zu bewerten;

- der Kriminalpolitik (als Politik der Kriminalitätskontrolle), einschließlich den Prozessen der Kriminalisierung, Entkriminalisierung und Dekriminalisierung, anderen Prozessen im Zusammenhang mit Bestrafung, Behandlung und anderen Maßnahmen sowie der Prävention und alternativen Antworten auf sozial schädliches Verhalten;
- dem System der Strafverfolgung, darunter besonders den Institutionen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Strafverteidigung, Gefängnisse, Träger ambulanter Maßnahmen (z. B. Bewährungshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich);
- den Wirkungen von Strafandrohungen und angewendeten repressiven Maßnahmen, die auf individueller Ebene (Spezialprävention) oder allgemeiner Ebene (Generalprävention) durch Hilfe und Behandlung (positive) oder Sanktionierung bzw. Strafandrohung (negative) ansetzen;
- anderen Institutionen, Gruppen oder auch Prozessen in der Gesellschaft, die sich mit kriminalitätsrelevanten Fragen beschäftigen, einschließlich der Prävention von Straftaten und der Prävention von Ungerechtigkeit in der Gesellschaft (z. B. durch ungleiche Anwendung von Strafrecht, ungleiche soziale Bedingungen);
- der Viktimologie, die sich mit dem Opfer als Individuum, seiner Rolle im Prozess des Opferwerdens sowie mit der Verhinderung sekundärer oder tertiärer Viktimisierung und Hilfen bei der Bewältigung der (materiellen und immateriellen) negativen Folgen des Opferwerdens beschäftigt;
- der Verbrechensfurcht, die zunehmend als kriminologisch wie gesellschaftspolitisch relevantes Problem erkannt wird, weil sie die Lebensqualität vieler Bevölkerungsgruppen negativ beeinflusst (z. B. Frauen, alte Menschen, Kinder und Jugendliche).

II. Historisch betrachtet kann man davon ausgehen, dass die wissenschaftliche Beschäftigung mit Kriminalität und kriminellen Handlungen vor etwa 200 Jahren begann, wobei diese Sichtweise entscheidend von der Definition dessen abhängt, was man als „Wissenschaft“ bezeichnet, denn bereits in der Bibel werden (ebenso wie im Koran oder anderen Glaubensbüchern) kriminelle Handlungen ebenso wie präventive und repressive Maßnahmen beschrieben und bewertet.

Fragestellungen, die man in heutiger Sicht der Dinge als kriminologisch kennzeichnen kann, lassen sich in der Entwicklungsgeschichte der Wissenschaft einige Jahrhunderte zurückverfolgen. Strafrechtskritik, Strafverfahren und Kriminalpolitik fanden ihren ersten großen Durchbruch mit der von Cesare Beccaria 1764 vorgelegten Kampfschrift „Dei Delitti e delle Pene“ (Über Verbrechen und Strafen), die in zahlreiche Sprachen übersetzt wurde und dem Aufklärungsgedanken nachhaltigen Einfluss verschaffte. Nur wenige Jahre später, nämlich 1777, erschien John Howards kritischer Bericht „The State of Prisons“ (Der Zustand der Strafanstalten), in welchem er der internationalen Öffentlichkeit das Ergebnis seiner umfangreichen Besuche und Besichtigungen sowie gründlichen Analyse europäischer und amerikanischer Gefängnisse vorlegte. Die weitere Entwicklung führte u. a. zu den kriminologischen Teilgebieten Pönologie, Strafvollzugswissenschaft, Sanktions- und Behandlungsforschung. Spätestens seit diesem Zeitpunkt ist auch das Verhältnis zwischen Kriminologie und Strafrechtswissenschaft umstritten. Die Kriminologie als „Ableger“ der Strafrechtswissenschaft zu sehen, wird dabei ebenso fehlgehen wie die Annahme, dass die Kriminologie dem Strafrecht quasi vorgeschaltet sei, da sie erst die Grundlagen beschreibe und definiere, auf denen sich das Strafrecht dann bewege.

Am einflussreichsten für die europäische kriminologische Entwicklung war sicherlich

die heute so bezeichnete täterorientierte Kriminologie. Sie fand ihren ersten Kulminationspunkt in dem 1876 erschienenen Hauptwerk von Cesare Lombroso über den „Verbrecherischen Menschen“, in dessen Folge sich das Stichwort vom „geborenen Verbrecher“ als Leitidee für eine ganze Etappe kriminologischer Forschungen und Kontroversen festsetzte (zuletzt mit unrühmlichen Entgleisungen zwischen 1933 und 1945). Einer der Hauptvertreter der so genannten kriminalanthropologischen italienischen Schule, die sich um Lombroso und seinen Schüler Ferri bildete, war Garofalo, der erstmals unter dem Buchtitel „Criminologia“ (1885) den Begriff der Kriminologie gebildet und in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt haben soll.

Die so genannte positivistische Kriminologie thematisierte und dokumentierte die biologischen Merkmale als Ursachen krimineller Handlungen. Entsprechend wird dort der Ursprung der empirischen Kriminologie gesehen, auch wenn die Studien von Lombroso aus heutiger Sichtweise sehr naiv erscheinen und fehlerbehaftet waren. Etwa zeitgleich entstand auch die soziologische Betrachtungsweise der Bedingungen von Kriminalität: Für Adolphe Quetelet und Emile Durkheim standen die sozialen Bedingungen von Kriminalität im Mittelpunkt. In der amerikanischen Soziologie entstand zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Schule der Sozialpathologie, die sich mit der Analyse sozialer Probleme beschäftigte. Die „Chicagoer Schule“ thematisierte die soziale Desorganisation in der Gesellschaft als Ursache für Kriminalität.

Seit den 1930er Jahren konzentrierte man sich auf die Analyse sozialer Strukturen und Prozesse und deren Einflüsse auf Kriminalität. Daraus entstand der Mehrfaktorenansatz, der biologische, psychologische und soziale Faktoren zusammenfasste, weshalb ihm verschiedentlich Theorielosigkeit oder theoretischer Agnostizismus vorgeworfen wurde. In den 1950er Jahren kam dann der interaktionistische Ansatz bzw. der so genannte Labeling-Approach-Ansatz auf, der auf die Folgen gesellschaftlicher Zuschreibungsprozesse für kriminelle Karrieren abhob (vgl. insgesamt Eifler 2002).

In Deutschland griff Fritz Sack die in den USA entwickelten soziologisch orientierten Ansätze zur Erklärung der Kriminalität auf (vgl. Sack/König 1968). Die theoretischen Weiterentwicklungen in der amerikanischen Kriminalsoziologie wurden hierzulande jedoch kaum weiter verfolgt, was sicherlich auch mit der Tatsache zusammenhängt, dass es Kriminologie und Kriminalsoziologie nicht geschafft haben, sich feste Plätze in der deutschen Wissenschaftslandschaft zu sichern.

Eine deutliche kriminalpolitische Stoßrichtung ergab sich bereits Ende des 19. Jahrhunderts durch Franz von Liszt, der die kriminalanthropologischen Einsichten und kriminalpolitischen Reformvorstellungen der italienischen Kriminologen aufgriff, aber mit der Suche nach Umweltfaktoren anreicherte, weshalb man ihn früher der so genannten kriminalsoziologischen Schule zurechnete. Kulminationspunkte der Entwicklung mit bis heute fortreichenden Folgen waren die Gründung der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (1881), ein Jahr später das „Marburger Programm“ und 1889 die Mitgründung der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“.

Wie fast keine andere Wissenschaft hat die Kriminologie bis heute eine kaum überschaubare Vielfalt vor allem an Theorien, aber auch an Methoden hervorgebracht, was gelegentlich dazu führt, dass man ihr wegen dieser Heterogenität die Wissenschaftseigenschaft absprechen und sie zur „Hilfswissenschaft“ (z. B. der Rechtswissenschaft) degradieren will. Dies hat sicher auch damit zu tun, dass fast ebenso umstritten wie die Definition von Kriminologie schon die Definition von Kriminalität ist. Von dieser Definition hängt nämlich ab, wie sich die Kriminologie und ihre Fachvertreter dem Problem des abweichenden Verhaltens zuwenden. Eine Perspektive (dominierend bis in die 1960er Jahre) ging davon aus, dass Ausgangspunkt allen krimi-

nologischen Denkens und Handelns eine einheitliche gesellschaftliche Definition dessen ist, was als kriminell und damit strafwürdig betrachtet wird. Diese Sichtweise setzt quasi auf ein vorgegebenes Konstrukt auf. Seit Ende der 1960er Jahre wird diese Sichtweise zu Recht abgelehnt. Ob man dabei so weit gehen muss und das Strafrecht als Kontrollinstrument der Mächtigen betrachten und die dem Strafrecht verbundene Kriminologie entsprechend als Handlanger der Mächtigen sehen muss, kann man bezweifeln. Jedenfalls gehören solche Überlegungen als wichtiger Bestandteil mit in die kriminologische Diskussion.

Bedeutsam hieran ist vor allem die konflikttheoretische Auffassung von Kriminalität und kriminellen Handlungen, die eine gewisse Nähe zur interaktionistischen Perspektive aufweist, die wiederum auf den symbolischen Interaktionismus zurückgeht. Danach ist Kriminalität kein individuell zu verantwortendes Geschehen, sondern das Resultat eines Definitionsprozesses, dem bestimmte Personen (in der Regel sozial Benachteiligte) unterworfen werden, ohne dass sie sich dagegen wehren können.

Die jeweilige Definition von Kriminalität bestimmt zwar die Perspektive, aus der kriminologische Fragestellungen bearbeitet werden, aber begrenzt nicht unbedingt das Forschungsfeld. Vielmehr haben diejenigen theoretischen Ansätze, die die sozialen Bedingungen von Kriminalität und kriminellen Handlungen thematisieren, vor allem eine andere Zielrichtung und einen anderen Erklärungsansatz als die so genannten täterorientierten, individualistischen Ansätze.

Streit herrscht auch darüber, ob und wie man Kriminalität qualitativ bestimmen kann. Prinzipiell konkurrieren hier offizielle Statistiken (polizeiliche Kriminalstatistik, gerichtliche Strafverfolgungsstatistik) mit so genannten Dunkelfeldstudien, die eine grundlegende andere Ausgangsbasis haben. Während die offiziellen Statistiken nur das dokumentieren und registrieren können, was den Strafverfolgungsbehörden gemeldet oder was dort weiterverarbeitet und zur Verurteilung gebracht wird, versuchen die Dunkelfeldstudien Aussagen zur tatsächlich in der Gesellschaft vorhandenen Kriminalität zu machen. Beide Ansätze sind jedoch mit Fehlern behaftet. So sind die offiziellen Statistiken z. B. wesentlich vom Anzeigeverhalten abhängig, das sich im Laufe der letzten Jahre grundlegend verändert hat. Den Dunkelfeldstudien wiederum mangelt es an methodischer Vergleichbarkeit. Zudem können mit ihnen nicht alle Straftaten gleichermaßen erfasst werden. In jedem Fall wird man davon ausgehen müssen, dass sich das Verhältnis zwischen Dunkel- und Hellfeld der Kriminalität in den letzten 100 Jahren entscheidend verändert hat.

III. Je nach der Grundorientierung und den Traditionen der Herkunftsdisziplin der Forscher wird nach wie vor die Betonung auf individuelle Umstände, auf Faktoren aus dem engeren Umfeldbereich oder auf übergreifende gesellschaftliche Bedingungen gelegt. Selbst die kritischsten kriminologischen Richtungen klassischer Art, wie die marxistische Kriminologie, bleiben aber insgesamt einem materiellen Erklärungsansatz verbunden. Nach wie vor herrscht (in Deutschland) Streit zwischen den „kritischen“ Kriminologen und anderen. So hat Sebastian Scheerer zum Beispiel der „traditionellen“ Kriminologie nach dem 11. September 2001 erneut Theorielosigkeit vorgeworfen und den Vorzug der „kritischen“ Kriminologie betont, allerdings ohne konkret deutlich zu machen, wo der Vorteil dieser Kriminologie in der Bewältigung der kriminologisch relevanten Alltagsprobleme liegt (und darum muss es – zumindest auch – einer Wissenschaft gelegen sein, wenn sie gesellschaftlich akzeptiert werden will): „Gerade im Gegensatz zur traditionellen Kriminologie mit ihrer geschichtslosen, theorieleeren, verdinglichenden und psychologisierenden Schiefelage hat die kritische

doch einiges zu bieten“ (Scheerer 2002, S. 36).

Eine Kriminologie, die sich als positivistische Tatsachenwissenschaft versteht, die sich dem Strafrecht unterzuordnen oder ihm gar zu dienen habe (ähnlich wie die Kriminalistik), wird heute von niemandem mehr vertreten. Zur Kriminalistik hatte Hans Gross Ende des 19. Jahrhunderts geschrieben: Sie „will nichts anderes, als der Strafrechtswissenschaft Handlangerdienste leisten, sie hat ihren Zweck erreicht, wenn sie Steine herbeischleppen durfte, [...]“ (Gross 1898, S. 116). Die Kriminologie und den Kriminologen als blinden Handlanger des Strafrechts zu sehen, der seine Aufträge von dort bekommt, entspricht weder dem heutigen Wissenschaftsverständnis, noch demokratischer Rechtstradition, auch wenn solche Wünsche hier und da immer noch durchscheinen, dann meist aber an andere Berufsgruppen (Psychiater, Psychologen) im Zusammenhang z. B. mit der Erstellung von Gutachten gerichtet werden.

Andererseits muss jede Wissenschaft (und damit auch die Kriminologie) ihren gesellschaftlichen Nutzen deutlich machen. Spätestens zu Zeiten einer dramatischen Finanzkrise des Staates kann sich keine Gesellschaft Orchideenwissenschaften leisten, die Wissenschaft „just for fun“ oder „l'art pour l'art“ betreiben – wobei man schon bestreiten muss, ob es sich dabei dann wirklich um Wissenschaft handelt. Dies deutlich zu machen, hat die Kriminologie über Jahre hinweg in Deutschland versäumt, und entsprechend steht sie jetzt vor einem Scherbenhaufen. Während in anderen Ländern (England, Belgien, USA, Schweiz) kriminologische Lehrstühle, Institute und Studiengänge seit geraumer Zeit vermehrt geschaffen werden, muss sich die deutsche Kriminologie seit den 1990er Jahren gegen Streichungen und Verlagerungen von Lehrstühlen wehren.

Zwar ist die Sichtweise der „kritischen“ oder „linken“ Kriminologen, wonach das Strafrecht (und seine Instanzen) erst die Probleme schaffen, die die Kriminologie dann „beseitigen“ soll, prinzipiell richtig; aber eben nur prinzipiell. Sie greift zu kurz, weil allein das Aufzeigen dieser Probleme (Stichworte: Etikettierung, Labeling, Instanzen sozialer Kontrolle) zwar hilfreich ist, aber eigentlich automatisch nach Alternativen ruft. Man kann durchaus von „symbolischen Strafrechtsfunktionen“ (Scheerer) sprechen und sie theoretisch und möglichst auch empirisch belegen; das Entscheidende ist aber der nächste Schritt: Welche Alternativen stehen in einer demokratischen, aufgeklärten Gesellschaft zur Verfügung? Wer diese Frage nicht beantwortet (oder gar meint, sie nicht beantworten zu müssen), der sägt sich selbst den Ast ab, auf dem er sitzt – und zwar auch wissenschaftstheoretisch. Denn auch Grundlagenforschung muss sich über die Verwertungszusammenhänge im Klaren werden, denen sie unterworfen ist (vgl. Feltes 1988), und sie muss deutlich machen, zu welchen Konsequenzen sie aufruft.

Wenn z. B. Sebastian Scheerer (1989, S. 33 f.) von einer „Selbstüberschätzung“ der Kriminologie spricht, weil sie sich auch für positive Alternativen interessiere, so hilft eine solche Polarisierung und Vereinfachung der Sichtweisen nicht weiter. Die fast schon moralische Trennlinie zwischen den kritischen und den „konservativen“ Kriminologen hat in Deutschland sowohl der wissenschaftlichen als auch der gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz des Faches geschadet. Hinzu kommt, dass diese, auf das Strafrecht beschränkte Sichtweise auch aus anderen Gründen zu kurz greift: Fritz Sack selbst hat darauf hingewiesen, dass „Kriminalität und Kriminalpolitik praktisch aus strafrechtlichen Zuständigkeiten entbunden [sind], insofern all die Prinzipien, nach denen das Strafrecht mit der Kriminalität umzugehen vorgibt, verlassen sind. Das Strafrecht ist nicht länger ‚ultima ratio‘, sondern das vorrangigste Mittel des Umgangs mit Problemen gleich welcher Art“ (Sack 2002, S. 41).

Die Geschichte der Kriminologie nicht nur in Deutschland belegt, dass Forschungsimpulse meist von außen kamen oder durch aktuelle Probleme vorgegeben wurden, auf die man aber nicht immer eine Antwort und nur selten eine angemessene hatte. Vielfach wurden Theorien und Methoden von anderen Disziplinen praktisch ungeprüft übernommen. Fritz Sack führt das darauf zurück, dass die Kriminologie „immer gerade quantitativ und qualitativ identisch [ist] mit dem, was sie an Interessen, an Methoden, an Ergebnissen und an Theorien von anderer Seite empfängt und erfährt. Sie hat ihren Gegenstand, ihr Selbstverständnis geändert in dem Maße, in dem Tempo, nach der Art, wie sich andere Wissenschaften fortentwickelt haben, weil sie ‚must dine, in order to survive, at other people’s tables‘“ (Sack 1978, S. 202 unter Zitierung von Shoham Shlomo 1963, S. 231). Karl-Ludwig Kunz kommentiert diese Meinung von Fritz Sack wie folgt: „Wenngleich die Kriminologie an fremden Tischen essen muss, was sie von ihren Gastgebern aufgetischt erhält, so erlaubt sie sich doch, die Gastgeber zu wechseln und in verschiedenen Gasthäusern zugleich zu tafeln“ (Kunz 2004, S. 26).

Zwar macht der (Strafrechts-)Gesetzgeber wichtige Vorgaben für das Feld, mit dem sich die Kriminologie beschäftigt. Allerdings sind dies nicht die einzigen Vorgaben, vielmehr kommen aus anderen Politikbereichen weitere hinzu. Vor allem kann und darf dies die Wissenschaft Kriminologie nicht daran hindern, sich mit den Voraussetzungen dieser Vorgaben, mit ihren Auswirkungen und Konsequenzen, den Nebenwirkungen, Risiken und „Kollateralschäden“ zu beschäftigen. Eine wahrhaft kritische Kriminologie muss genau dies anhand theoretischer, vor allem auch empirischer Studien aufzeigen. Gleichzeitig sollte sie auch konstruktive Beiträge leisten, weil sie sonst nicht akzeptiert wird und mögliches Einflusspotential verschenkt (zumindest muss sie sich dann den Vorwurf gefallen lassen, es nicht versucht zu haben, die Dinge, die sie kritisiert, auch zu verändern). Nur eine Kriminologie, die sich als kritisch-reflektierende Wissenschaft versteht, die durch das Strafrecht konstruierte soziale Probleme, die damit verbundene moralische Abwertung und den vom Strafrecht vorgegebenen Rahmen zwar akzeptiert, aber gleichzeitig versucht, hier Transparenz herzustellen (und damit durchaus skandalisierend wirkt), kann ihrer wissenschaftstheoretischen wie demokratischen Funktion gerecht werden. Wenn sie zugleich die Hintergründe analysierend darstellt und damit möglicherweise den kriminalpolitischen Akteuren die Jungfräulichkeit raubt oder sie in (berechtigten) Begründungszwang bringt, ist schon vieles erreicht. „Erfahrung“ muss dabei objektivierbar sein, d. h., die Kriminologie lebt von empirische *und* theoretisch fundierter Forschung, nicht nur für die „Praxis“, sondern auch für die Allgemeinheit (z. B.: Kindesmissbrauch, Gewalt in der Familie, Drogenkriminalität) und die Politik (z. B.: Gesetze, neue Sanktionen, Verfahrensregelungen). Einer der ersten deutschen Nachkriegskriminologen hat Ende der 1960er Jahre folgendes formuliert: Uns „drängt sich [...] die Forderung nach einer empirischen Erhellung der Hintergründe letzter kriminalpolitischer Entscheidungen auf; denn erst das Wissen darum, was wir wirklich tun, ist Voraussetzung für ein sinnvolles und gleichermaßen humanes kriminalpolitisches Handeln. Man kann wohl ohne Vorurteil sagen, dass dieser erhellende Prozess nicht nur im Verlauf der dornenreichen Geschichte der Strafrechtspflege segensreich gewirkt hat, sondern auch heute weiterhin Not tut. Die Kriminologie als Wissenschaft würde m. E. schon dann ihre Daseinsberechtigung unter Beweis stellen, wenn sie diesen Vorgang im Sinne einer echten Humanisierung unserer Strafrechtspflege fördern könnte“ (Lefrenz in Göppinger/Lefrenz 1968, S. 13).

Kriminologie als Studienfach gibt es in Deutschland in der Juristenausbildung als Grundlagenfach. Hier gab es einen Schub durch die Reform der Juristenausbildung

in den 1970er Jahren. Kriminologie wurde als Wahlfach für Rechtsstudenten, in der Regel zusammen mit Jugendstrafrecht und Strafvollzug, in Lehre und Prüfung eingeführt. Seit der Reform dieser Ausbildung ist sie seit 2005 auch in verschiedenen Schwerpunktbereichen vertreten, in denen die Studierenden ihren hochschulinternen Abschluss machen können. Entsprechend besitzen fast sämtliche Universitäten mit juristischer Fakultät einen Lehrstuhl für Kriminologie, dessen Inhaber jedoch zumeist auch Lehr- und Prüfungsverpflichtungen im Bereich des Strafrechts erbringen müssen und damit häufig wenig Spielraum z. B. für empirische Forschungen haben. Ebenso gibt es verschiedene universitäre Institute für Kriminologie wie das Max-Planck-Institut in Freiburg, das Kriminologische Forschungsinstitut e.V. in Hannover, die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden (eine aktuelle Übersicht findet sich auf der Website des Instituts für Kriminologie in Tübingen unter <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/www.html>).

Kriminologische Inhalte werden darüber hinaus an vielen soziologischen, sozialwissenschaftlichen, psychologischen und anderen Fachbereichen vermittelt, allerdings ohne dass hier ein entsprechender Studiengang angeboten wird. Zudem ist die Kriminologie (allerdings in quantitativ und qualitativ unterschiedlichem Ausmaß) auch an den Polizei-Fachhochschulen des Bundes und der Länder sowie an der (in Gründung befindlichen) Deutschen Polizei-Hochschule in Münster (ehemalige Polizei-Führungsakademie) vertreten. Ein Aufbaustudiengang „Kriminologie“ existierte seit den 1980er Jahren an der Universität Hamburg mit dem Abschluss „Dipl.-Kriminologe“. Er wurde 2005 in ein (konsekutives, d. h. auf einem B.A.-Abschluss aufbauendes) Master-Programm an der sozialwissenschaftlichen Fakultät überführt, das mit einem Master of Arts (M.A.) abschließt. Möglich ist auch erstmals und bislang einzigartig in Deutschland die Promotion (Dr. phil.) im Fach Kriminologie.

An der Universität Greifswald ist ein weiterbildender Studiengang „Master of Laws (LL.M.) in Criminology and Criminal Justice – Kriminologie und Strafrechtspflege“ geplant, wobei hier abzuwarten sein wird, ob sich die Universität nicht dazu entschließt, einen Masterstudiengang nach dem Bologna-Modell anzubieten, der den aktuellen Entwicklungen besser entsprechen würde als der veraltete LL.M-Studiengang.

Als kriminologische Zusatzqualifikation versteht sich der weiterbildenden Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“, der seit dem Wintersemester 2005/06 an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum angeboten wird ([www.rub.de/kriminologie](http://www.rub.de/kriminologie)) (Feldes 2005). Der Studiengang bietet Personen, die sich mit Kriminalität und abweichendem Verhalten beschäftigen oder damit konfrontiert werden, die Möglichkeit, im Rahmen eines auf zwei Semester komprimierten, praxisorientierten Studienganges kriminologische Grundlagen aufzunehmen, aktuelle Forschungsergebnisse kontrastierend und im angeleiteten Diskurs mit anderen aufzuarbeiten und diese im gemeinsamen, interdisziplinären Dialog in praxistaugliche Handlungsmodelle zu transferieren.

Damit wird nun auch in Deutschland die Möglichkeit geboten, sich wissenschaftlich vertieft kriminologisch aus- und fortzubilden. Schon längst gehören in anderen Ländern Europas und in Nordamerika vergleichbare Studiengänge (Criminal Justice, Criminology, Police Science) zum Angebot vieler renommierter Universitäten. Beispiele sind der Master in European Criminology an der Universität Leuven, der Master of Criminal Justice an der Boston University und die Nachdiplomstudiengänge in Bern.

Nachweise kriminologischer Literatur werden seit vielen Jahren in der „Kriminologi-



schen Dokumentation“ (KrimDok) an der Universität Tübingen geführt, in der inzwischen fast 140.000 Titel recherchierbar sind. In Hamburg wird ein „Krimpedia“ (in Anlehnung an Wikipedia) gepflegt und ab Herbst 2006 steht das erste deutsche Online-Lexikon der Kriminologie „KrimLex“ zur Verfügung ([www.krimlex.de](http://www.krimlex.de)).

IV. Eine wissenschaftliche Disziplin hat sich erst dann etabliert, wenn sie sich auch im Spiel um die Umverteilung wissenschaftlicher Ressourcen und die Besetzung wissenschaftlicher Positionen durchsetzen kann. Zu einer voll entwickelten Disziplin gehören u. a. ein Name, eine oder mehrere Fachvereinigungen, entsprechend benannte Lehrstühle, eigenständige Abteilungen oder sogar Fakultäten, getrennt zugewiesene Forschungsmittel und mindestens in Teilen separate Forschungseinrichtungen, ein eigenes Lehr- und Prüfungswesen mit selbstständigen, staatlich anerkannten oder sogar staatlich verliehenen Abschlusszeugnissen (Diplomen, Promotionen, Habilitationen) und schließlich eigene Fachzeitschriften und sonstige Kommunikationsmöglichkeiten (wie beispielsweise Kongresse). Im Bereich der Lehre scheint sich hier seit geraumer Zeit eine positive Entwicklung abzuzeichnen und es bleibt abzuwarten, ob auch andere Universitäten dem Hamburger Beispiel folgen und Master- oder Bachelor-Studiengänge in Kriminologie anbieten.

Betrachtet man sich die Organisation der deutschsprachigen Kriminologie, so sieht man die 1927 in Österreich gegründete „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie“, die 1988 mit der in den 1960er Jahren gegründeten Deutschen kriminologischen Gesellschaft zur „Neuen kriminologischen Gesellschaft“ vereinigt wurde. Ebenfalls seit Ende der 1960er Jahre besteht der „Arbeitskreis junger Kriminologen“. 1988 wurde die „Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie“ gegründet. Auf internationaler Ebene besteht seit 1938 die Internationale kriminologische Gesellschaft (Société internationale de Criminologie), auf europäischer Ebene seit 2000 die European Society of Criminology.

Den meisten Erfolg hat die Kriminologie bislang in den USA und in Kanada. Seit einiger Zeit erlebt sie auch in England, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz einen bedeutsamen Aufschwung. Ob die Entwicklung in Deutschland einen ähnlichen Aufschwung bringen wird, mag man bezweifeln. Zu sehr sind die Vertreter der Kriminologie inzwischen anderweitig eingebunden. Zudem waren in den 1990er Jahre mehrere kriminologische Lehrstühle an juristischen Fakultäten gestrichen oder umgewandelt worden. Dies belegt, dass es der deutschen Kriminologie in den letzten 40 Jahren nicht gelungen ist, sich in der wissenschafts- und rechtspolitischen Diskussion zu verankern. Die Ursachen dafür dürften einerseits in der Tatsache zu suchen sein, dass es in Deutschland bislang kein kriminologisches Berufsbild gibt – ganz im Gegensatz zum Ausland, wo Kriminologen in der Polizei, den sozialen Diensten oder dem Strafvollzug vertreten sind. Hinzu kommt die Tatsache, dass es den deutschen Kriminologen trotz verzweifelter Bestrebungen nicht gelingt, gemeinsam ihre Interessen in der wissenschaftlichen und politischen Öffentlichkeit zu vertreten. Selbst als die Forschungsmöglichkeiten durch spezielle Förderungsprogramme ausgeweitet wurden (vor allem durch ein Schwerpunktprogramm der Deutschen Forschungsgemeinschaft) hat dies nicht zu einer dauerhaften Verbesserung der Forschungslage in der Kriminologie geführt. Während in anderen Ländern Lehrstühle und Institute in den letzten Jahren massiv ausgebaut und Forschungsgelder in diesem Bereich vervielfacht werden, steht die deutsche Kriminologie mehr oder weniger da, wo sie vor 40 Jahren stand: am Anfang.

## Literatur

- Eifler, Stephanie 2002: Kriminalsoziologie, Bielefeld
- Eisenberg, Ulrich 2005: Kriminologie, 6. Aufl., München
- Feltes, Thomas (Hg.) 1988: Kriminologie und Praxisforschung. Probleme, Erfahrungen und Ergebnisse, Bonn
- Feltes, Thomas 2005: Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaftspraxis – wie der Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum eine Brücke zwischen Theorie und Praxis schaffen will, in: Bewährungshilfe, H. 4, S. 359-369
- Göppinger, Hans / Leferenz, Heinz 1968: Kriminologie und Kriminalpolitik, in: Dies. (Hg.): Kriminologische Gegenwartsfragen, Vorträge bei der XIV. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 13. bis 16. Oktober 1967 in Köln, H. 8, Stuttgart, S. 10-23
- Göppinger, Hans / Bock, Michael 1997: Kriminologie, München
- Gross, Hans 1898: Criminalpsychologie, Graz
- Hofmann, Frank 1992: Einführung in die Kriminologie, Hilden
- Kerner, Hans-Jürgen (Hg.) 1991: Stichwort „Kriminologie“, in: Kriminologie Lexikon, 4. völlig neu bearb. Aufl., Heidelberg, S. 206-211
- Kunz, Karl-Ludwig 2004: Kriminologie, 4. Aufl., Bern
- Sack, Fritz / König, René 1968: Kriminalsoziologie, Frankfurt a. M.
- Sack, Fritz 1978: Probleme der Kriminalsoziologie, in: König, R. (Hg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 12, 2. Aufl., Stuttgart, S. 192-492
- Sack, Fritz 2002: Einführende Anmerkungen zur Kritischen Kriminologie, in: Anhorn, R. / Bettinger, F. (Hg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz, Weinheim, S. 27-45
- Scheerer, Sebastian 1989: Vom Praktischwerden, in: KrimJ, H. 1, S. 30-42
- Scheerer, Sebastian 2002: Nachteil und Nutzen kritischer Kriminologie in Zeiten des Terrorismus, in: KrimJ, 1, S. 35-40
- Schwind, Hans-Dieter 2005: Kriminologie, 15. Aufl., Heidelberg
- Shoham, Shlomo 1963: The Theoretical Boundaries of Criminology, in: British Journal of Criminology, Bd. 3, S. 231-247
- Sutherland, Edwin H. / Cressey, Donald R. 1960: Principles of criminology, 6. Aufl., Chicago

*Thomas Feltes*